



Anweisungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste im Bistum Passau

Stand 30.06.2020

Über das Infektionsschutzkonzept Katholischer Gottesdienste vom Juni 2020 hinaus gelten für die Diözese Passau folgende Hinweise und Anordnungen:

Grundsätzliches

1. Die Einhaltung der Teilnehmerzahl für die Mitfeiernden von Gottesdiensten ist unerlässlich. Daher empfiehlt es sich, eher auf größere Kirchen als Orte für die Feier der Liturgie zurückzukommen.
2. Inwieweit für die Feier der heiligen Messe Intentionen aufgeführt werden, entscheidet jeder Pfarrer/Pfarradministrator vor Ort.

Die Feier der Taufe

Unbeschadet der Möglichkeit der Nottaufe ist eine Taufe eines einzelnen Täuflings oder auch mehrerer Kinder außerhalb der Hl. Messe erlaubt. Dazu gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei der Messfeier. Daher ergibt sich die Höchstzahl der Mitfeiernden aus der Aufnahmekapazität der Kirche unter Wahrung des erforderlichen Abstands. Der Taufpriester/Taufdiakon trägt zum Taufritus im engeren Sinne und zu den ausdeutenden Riten eine Gesichtsmaske und Handschuhe. Das Taufwasser ist nach jeder Tauffeier grundsätzlich auszutauschen.

Das Sakrament der Versöhnung/Beichte

Für die Spendung des Beichtsakramentes müssen die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden (s. Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung: insbesondere sei auf die Mund-Nasen-Bedeckung, den Mindestabstand und die erforderliche Reinigung/Desinfektion des Beichtortes nach erfolgter Beichte hingewiesen). Dies bedeutet, dass eine Spendung des Bußsakramentes im Beichtstuhl unter den derzeitigen Vorgaben des Staates nach wie vor nicht möglich ist. Eine persönliche Beichte kann aber im Kirchenraum (nicht in einer Kirchenbank), einem anderen größeren Raum (Sakristei, Pfarrbüro, ...) oder im Freien unter Beachtung der gebotenen Diskretion und unter Wahrung des Beichtgeheimnisses erfolgen.

Allgemeine Beichtzeiten dürfen veröffentlicht werden. Ist mit einer größeren Anzahl an Pönitenten zu rechnen (z. B. bei der Erstbeichte in Vorbereitung auf die Erstkommunion), muss unbedingt gewährleistet werden (z. B. durch einen Ordnerdienst), dass der Mindestabstand unter den Wartenden eingehalten wird.

Die Feier der Erstkommunion

Die Feier der Erstkommunion kann unter Einhaltung der gelten Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Erstkommunion stattfindet und wenn ja, wie sie terminiert wird, obliegt den Ortspfarrern. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Erstkommunionkinder angemessen vorbereitet sind.

Zur Vorbereitung in der Familie wurden durch die Hauptabteilung Seelsorge und Evangelisierung Vorlagen erarbeitet, die den Priestern und pastoralen MitarbeiterInnen zugegangen sind. Diese Vorlagen sind weiterhin verfügbar.

Die Feier der Firmung

Für die wenigen Pfarreien, in denen aufgrund des angehobenen Firmalters das Sakrament gefeiert wird, erarbeitet das Seelsorgeamt derzeit ein Vorschlag.

Die Feier der Trauung

Für die Feier der Trauung gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei der Messfeier. Daher ergibt sich auch hier die Höchstzahl der Mitfeiernden aus der Aufnahmekapazität der Kirche unter Wahrung des erforderlichen Abstands.

Die Einhaltung des Abstands zwischen Brautpaar und Vorsteher gilt auch für den Vermählungsteil mit Vermählungsspruch. Bei der Bestätigung der Vermählung reichen sich die Brautleute nur die Hände, die Deuteworte bleiben, der Stola-Ritus entfällt bis auf Weiteres.

Die Feier der Krankensalbung

Zur Krankensalbung in Privathäusern muss der Priester zum eigenen Schutz und zum Schutz des Kranken Schutzkleidung, Mund-Nasen-Maske und Handschuhe tragen und ausreichenden Abstand wahren. Statt der Handauflegung werden die Hände zum Segen ausgebreitet. Die Salbung geschieht mit einem Wattestab oder mit Einmalhandschuhen, die anschließend würdevoll und hygienisch einwandfrei z.B. durch Verbrennen, entsorgt werden.

Kommunionfeier als Wegzehrung und Sterbebegleitung

Beim Reichen des Leibes Christi in privaten Wohnungen und Häusern sollte der Priester zum Eigenschutz und zum Schutz des Gläubigen möglichst Schutzkleidung und Handschuhe tragen. Alles andere gilt analog zur Feier der Krankensalbung.

Die Feier des Begräbnisses

Für die Beerdigung am Friedhof gelten die aktuellen staatlichen Bestattungsrichtlinien.

Für die Feier des Requiems in Kirchen gelten die Anordnungen des Infektionsschutzkonzeptes für die Feier katholischer Gottesdienste vom Juni 2020.

(beide Dateien sind zu finden unter <https://www.bistum-passau.de/artikel/neue-regelungen-coronakrise>).

Passau, 30.06.2020 Generalvikar Josef Ederer